

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Juli 1952

527/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. G s c h n i t z e r, M a u r e r, Dipl.-Ing. H a r t m a n n,  
S t r o m m e r und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz,  
betreffend Prüfung für die Aufnahme in den richterlichen Dienst.

-.-.-

Der Präsident des Oberlandesgerichtes von Wien hat in dem Erlass vom 4. Oktober 1951, IV 8043-40/51, angekündigt, künftighin nur mehr Kandidaten zur Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst vorzuschlagen, die mindestens eine sechsmönatige Gerichtspraxis bei Wiener Gerichten aufzuweisen haben. Begründet wird diese Massnahme damit, dass angeblich die bei den ländlichen Gerichten praktizierenden Kandidaten schlechtere Prüfungsergebnisse aufweisen als die bei den Wiener Gerichten.

Weiters werden seit einiger Zeit die Rechtsanwaltsanwärter, die die Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstreben, einer Prüfung unterzogen, für die eine gesetzliche Grundlage nicht gegeben ist.

Da die Verwirklichung der vom Oberlandesgerichtspräsidium Wien in Aussicht gestellten Massnahme für ländliche Kandidaten zum Grossteil die Ergreifung des richterlichen Berufes aus finanziellen Gründen unmöglich machen würde und ausserdem Zweifel darüber bestehen, ob die Richter, denen die Abnahme derartiger Vorprüfungen übertragen wurden, in der Lage sind, eine richtige Auswahl zu treffen, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Justiz nachstehende

A n f r a g e n:

- 1.) Ist dem Herrn Bundesminister für Justiz der im Erlass des Oberlandesgerichtspräsidiums von Wien ungesetzliche Vorgang bekannt und ist er bereit, ihn abzustellen bzw. ihn rückgängig zu machen?
- 2.) Ist der Herr Bundesminister bereit, falls ein zwingendes Bedürfnis zur Einführung richterlicher Vorprüfung besteht, diese im Gesetzweg zu ordnen und hierbei auf die besonderen Bedürfnisse der ländlichen Gerichte gebührend Rücksicht zu nehmen?

-.-.-.-